

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1776**

29.7.1776 (No. 31)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-974777](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-974777)

Oldenburgische  
wöchentliche Anzeigen.



Montag, den 29. Jul. 1776.

Fortsetzung der Lootsen-Ordnung.

(siehe Nro. 30.)

§. 5. Indef müssen auch die beehdigten Lootsen allen Schiffern, die es verlangen, ihre Hilfe und Dienste unweigerlich und getreulich leisten, sich davon durch keinen Sturm, oder anscheinende Gefahr abhalten lassen, sondern den alldann besonders nothleidenden Schiffen auf alle menschmögliche Art zu Hilfe zu kommen suchen, und siehet es in einem solchen Nothfalle, besonders wenn die ordentlichen Lootsen sich nicht zu wagen getrauen, einem jeden frey, das in Gefahr schwebende Schiff zu retten. Wobey jedoch, wenn im Winter bey einem Eisgange, oder gar zu heftigem Stürme, die Lootsen mit Lebens Gefahr im ein Schiff setzen, und solches retten, ihnen eine außerordentliche, der ausgestandenen Gefahr verhältnißmäßige Belohnung gereicht werden soll.

§. 6. Um nun ferner den die Weeser befahrenden Schiffern gehdrig helfen und dienen zu können, müssen die Lootsen ihre Stellen, nebst den dazu gehörenden Geräthschaften, beständig in diensttuchtigem Stande, und immer in Bereitschaft haben, und damit ein fremder Schiffer sie kennet, darauf die Oldenburgische Flagge mit einer weissen Einfassung, auch vor der Brust ein Schild, mit der Aufschrift: Herzoglich Oldenburgischer Lootse, ingleichen zur etwa erforderlichen Vermessung der Tiefe des Schiffes, eine richtige, in Bremen geickte Dremer Fußmaasse bey sich führen.

§. 7. Nicht wenter sollen die Lootsen gegenwärtige Unser, zu dem Ende in ein bequemes Format gedruckte Verordnung, wenn sie im Dienste sind, in einer blechernen Büchse bey sich tragen und solche, so bald sie an Bord eines zu behoortenden Schiffes kommen, dem Schiff's Capitaine, oder Steuermann, vorweisen, dabey selbigem auch zugleich bedenken, daß sie bey 50 Rthlr. Strafe, keinen etwan einhabenden Wankoff oder andere Unreinigkeiten, ins Fahrwasser der Weeser anzuwerfen, sondern damit der bereits unter dem 20sten Sept. 1723. emanirten, in Corpore Constituirten Suppl. An. N. 31. befindlichen Verordnung gemäß verfahren.

§. 8. Endlich muß sich ein jeder Lootse, so bald er auf ein zum behoorten angenommenes Schiff kommt von dem Schiffer oder Steuermann, ein schriftliches Certificat, wie tief solches Schiff gehe, geben lassen, damit darnach die etwan über den Betrag des Lootsen-Geldes entstehenden Streitigkeiten entschieden werden können, auch, falls etwan das Schiff, weaen unrichtig gescheneher Angabe der Fußmaasse, feste segelt, der Lootse einen deutlichen Beweis gegen den Schiffer in Händen habe, und sich übrigens diese Certificate bey der Berechnung des von dem Lootsen abzugebenden Loosers Pfennings, entweder dem Beamten, oder dem Oberlootser, einzuhandigen.

II. Anordnung wegen der Lootsen zur Braake und Klipkanne.

§. 9. Was nun ferner insbesondere die Lootsen zur Braake und Klipkanne anbetrifft, sollen dieselben die die Weeser hinunter fahrenden Schiffe bis nach Letzens, oder in der Gegend, wo der Schiffer zu werten, und guten Wind zu erwarten, gerathen findet, hinunter, auch, wenn es verlangt wird, die tief gehenden Schiffe, wenn sie etwas angeladen, von





Notenkirchen, oder der sogenannten Schweiburg, nach der Braake heraufbringen, und, wenn sie einmal an Bord eines Schiffes sind, solches nicht ehender, ohne des Schiffers Erlaubnis wieder verlassen, bis es in gedachter Gegend von Testens ist, und daselbst vor Anker legt.

§. 10. Da die Booten zur Braake und Klippanne den ausgehenden Schiffen nahe wohnen, und, wenn sie erforderlich fallen, jedesmal bestellet werden, ist es nicht nöthig, unter selbigen eine Börte, oder Reichesart, einzuführen, sondern es steht den Schiffen frey, von diesen Booten zu nehmen, wen sie wollen, und wozu sie das mehreste Zutrauen haben. Indes müssen sich die Booten nicht ohne Noth von ihren Häusern entfernen, sondern sich jederzeit so in Bereitschaft halten, daß, wenn sie begehret werden, immer einer bey der Hand sey, da wiedrigenfalls, und wenn sich hierunter ein Mängel äussert, entweder mehrere Boote angekommen, oder auch die Nachlässigen ihres Dienstes entsetzt werden sollen.

§. 11. Ferner sollen die Boote zur Braake und Klippanne dahin sorgen, daß im Winter, beym Eisgange, die Schiffe in den Sieltiefen, oder, falls dies nicht möglich, am Strande in Sicherheit gebracht werden, nicht weniger den Schiffen, bey schwerem Sturm, und anscheinender Gefahr, wenn sie Anker verlieren oder sonst in Noth sind, und durch Signale Hilfe verlangen, so viel möglich, beystehen, und derselben Strandung und Untergang, äussersten Fleisses, verhüten. Für welche außerordentliche Bemühung und Gefahr ihnen eine billige, entweder mit dem Schiffer zu handelnde, oder von dem Beamten zu bestimmende Belohnung gereicht werden soll. Uebrigens haben die Boote von den in den Sieltiefen gebrachten Schiffen dem bestkommenden Beamten, des von selbigen zu erhebenden Haven Geldes wegen, unverzüglich Nachricht zu ertheilen.

§. 12. An Booten-Geld sollen die Klippanner und Braaker Boote, für ein die Weeser herunter zu bringendes Schiff, nachdem solches tief gehet, folgendes zu fordern und zu nehmen befugt seyn:

A. In den Sommer-Monaten, welche vom 15ten April bis zum 15ten Sept. berechnet werden:

- 1) Für ein Raaschiff mit 2 oder 3 Masten, imgleichen ein Schiff mit plattem Boden, für jeden Fuß Bremer Raasse 36 Gros.
- 2) Für ein Gaffel-Schiff, oder Galiote mit einem Mast 24 Gros.

B. In den Winter-Monaten, nemlich vom 15ten Sept. bis 15ten April:

- 1) Für ein Raaschiff, oder ein Schiff mit plattem Boden, für jeden Fuß Bremer Raasse 48 Gros.
- 2) Für ein Schiff mit einem Mast, oder Galiote, für jeden Fuß 36 Gros.

Bei außerordentlichem Sturme, und anscheinender Gefahr aber, soll den Booten, ausser obiger tarmäßigen Bezahlung, annoch eine billige, von dem bestkommenden Beamten zu bestimmende Belohnung, in Befolge des vorhergehenden 11ten §phi entrichtet, sonst aber von den Schiffen unter keinerley Vorwand etwas gefordert oder genommen werden; es wäre dann, daß derselbe den Booten freywillig ein Trinkgeld geben wollte.

(Die Fortsetzung künftig.)

## I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Wann folgender confiscirter und auf Anker gezogene Mallaga Wein, als zwey Bothen und ein halbes Ohm, am 6ten Aug. a. c., Vormittags um 10 Uhr, auf dem Zoll-Comtoir zu Elsfeth öffentlich, meistbietend verkauft werden soll, so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und können sich alsdann diejenigen, welche etwas davon zu kaufen Lust haben, daselbst einfinden und den Verkauf gewärtigen.

Oldenburg aus der Cammer, den 22sten Jul. 1776.

von Heindorff. Schumacher.

Römer.

- 2) Es hat Johann Kuck, zu Wieselstede, einen Frauens Kirchenstand in der Wieselsteder Kirche auf dem Thor, in der sogenannten Mottelbank, den zweyten Stand von Schwarzen Stand gerechnet, an Emlert Frerichs, zu Epohle, verkauft.

- 3) Die Angabe ist den 21ten Sept. a. c., auf hiesiger Hochfürstl. Regierungs-Canzelley, Johann Martens, zu Voßel, im Wessersstedtschen, ist gesonnen, die aus Emlert Oldemanns zu Voßel Concuris vor einigen Jahren an sich geldichte freye Güter, nemlich Haus, Garten, Anstalt auf die Gemeinheit und Lornmohe, am 6ten Sept. a. c., in Brunke Warns Krughause, zu Voßel, verkaufen zu lassen.

- 4) Die Angabe ist den 21ten Sept. a. c., auf hiesiger Hochfürstl. Regierungs-Canzelley, Johann Hürich Böckmann, zur Wessersburg, ist gewillt, ausser seinen Bauerpflichtigen



Vändereyen auch 30 Scheffel Saat adelich freyes Land, so er vormals von dem Gute Höden künlich erstanden, am 12ten Sept. h. a., in seinem Hause, verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 2ten Sept. a. e., auf hiesiger Hochfürstl. Regierungs-Canzelley.  
 5) Joh. Hinrich W. Schmidt, zur Westerburg, ist gesonnen, verschiedene Saat- und Wisch-Vändereyen Stückweise, wie auch ein kleines Wohnhaus und eine Scheune zum Abbruch, am 12ten Sept., in seinem Wohnhause, verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 2ten Sept. a. e., bey dem hiesigen Hochfürstl. Landgerichte.  
 6) Hiarich Hultmann, Hausmann im Grossenmeer, ist gesonnen, einen Theil seiner Bau, als die über der Strasse belegene Kleyländereyen Stückweise, am 9ten Sept. a. e., in Jürgen Neimers Wirthshaus, zum Salzendeich, verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 2ten Sept. a. e., bey dem hiesigen Hochfürstl. Landgerichte.  
 7) Ricklef Schröder und dessen Ehefrau sind gewillet, ihre zu Ruhwarden belegene, von weyl. Maria Hinrich Jelen herrührende Hoffstelle mit 75 dreyviertel Jochen Landes und Pertinentien, am 13ten Sept., in weyl. Johann Hinrich Wählmanns Wittwen Behausung, zu Ruhwarden, verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 2ten Sept., bey dem Hochfürstl. Develgdännschen Landgerichte.  
 8) Ueber des Umme Wärdemanns, zu Blexen, sämmtliche Haabseeligkeit, entsteht Schu-denhalber, bey dem Hochfürstl. Develgdännschen Landgerichte, der Conkurs.

(1) Die Angabe ist den 10ten Sept. (2) Deduction den 1sten Oct. (3) Priorität-Urtheil den 22sten Oct. (4) Vergantung oder Löse den 12ten Nov. a. e.  
 9) Ueber des Johann Hinrich Müllers, Hausmanns in Alens, sämmtliche Güter, ist gleichfalls, bey dem Hochfürstl. Develgdännschen Landgerichte, Schuldenhalber, der Conkurs erkannt.

(1) Die Angabe ist den 10ten Sept. (2) Deduction den 1sten Oct. (3) Priorität-Urtheil den 22sten Oct. (4) Vergantung oder Löse den 12ten Nov. a. e.

10) Es wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß der Chirurgus Lange gewillet, sein, an der achtern Strasse belegenes Haus cum Pertinentiis, am 5ten Sept. a. e., Vormittags, auf hiesigem Rathhause, an den Meisbietenden öffentlich verkaufen zu lassen, und daß diejenigen, welche an solchem Hause und dessen Pertinentien einen An- und Bespruch zu haben vermeinen, sich damit, am 2ten ejusdem, bey Strafe ewigen Stillschweigens, anzugeben schuldig seyn sollen.

Decretum Oldenburg in Curia, den 27sten Jul. 1776.

Bürgermeister und Rath hieselbst.  
 11) Es wird hiemit bekannt gemacht, daß statt des bisherigen und mit Anfang bevorstehenden Monats Aug. abgehenden Wagenmeister Melchers wiederum Diederich Wilhelm Hobach zum Wagenmeister bestellt worden sey.

Oldenburg ex Curia, den 25sten Jul. 1776.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

1) Es hat Johann Ahlen, Hausmann zu Borgstedt, seine, Verens oder Fetten Wiese oder Wischland, bey Dierk Kleesen Hause gelegen, an Johann Struck verkauft.

Termin zur Angabe bey dem Gräfl. Varelischen Amtsgericht den 4ten Sept. 1776.

2) Gerd Speckels oder Diecksen, in Varel, will zu Befriedigung seiner Creditoren, ein Stück Landes den Grashof auf der Mühlengast belegen, 3 Juch 45 Ruthen alte Maasse groß, einen Frauen-Kirchenland, einen Lornmoir am neuen Wege, 6 angekaufte Begräbnisstellen, den 6ten Sept. Nachmittags, im herrschaftl. Schütting daselbst, meisbietend verkaufen lassen.

Termin zur Angabe auf den 4ten Sept. 1776. bey dem Amtsgericht zu Varel.

3) Es ist über weyl. Dierk Nuchtmanns Wittwe und deren Sohn Johann Anton Buchmann, neuen Köther in der Dorfschaft Obenstrohe, Amts Varel, sämmtliche Haabseeligkeit, Schuldenhalber, bey dem Gräfl. Amtsgerichte der Conkurs erkannt.

(1) Angabe den 4ten Sept. (2) Liquidation den 11ten Sept. (3) Präferenz-Urtheil den 25sten Sept. (4) Vergantung und Löse den 9ten Oct. 1776.

### Oldenburger Getraide-Preise.

|                           |    |               |                        |   |               |
|---------------------------|----|---------------|------------------------|---|---------------|
| Wurster Weizen,           | 96 | Rthlr. Ld'or. | Butjad. Wintergärsten  | — | Rthlr. Ld'or. |
| Zeller                    | 90 | —             | — Sommer               | — | —             |
| Magaischer Roggen         | 75 | —             | Haber, weißer Grüghab. | — | —             |
| Wurster                   | —  | —             | — schwarzer            | — | —             |
| Feverischer Wintergärsten | —  | —             | Butjad. Bohnen,        | — | —             |
| — Sommer                  | —  | —             |                        |   | J. D. Olde.   |



## II. Privatsachen.

- 1) Weyl. Herrn Pastoris Frisus Frau Wittwe, zu Stollhamm, will am 15ten Aug. a. e. verschiedene Sachen, worunter auch Bücher befindlich, in der dortigen Pastorey verkaufen lassen.
- 2) Hinrich Abdiels, Hansmann zu Lienen, will 6 Juck Ettgroden unter der Hand verheuern.
- 3) Es verlanget jemand bey einer Haupt-Schule auf dem Lande einen Untermeister. In der Expedition dieser Anzeigen ist desfalls nähere Nachricht zu erhalten.
- 4) Weyl. Eilert Gerdsen Kinder Vormund, Johann Altmanus, zum Stollhammier Mittel-deich, hat um Michaelis und Martini a. e. 2000 Rthlr., auch allenfalls gleich einige 100 Thaler, gegen Anweisung nöthiger Sicherheit zinsbar zu belegen.
- 5) Friederich Willet Kinder Vormund, Friederich Klinge will seiner Pupillen beym Etsenhammer Groden belegene Hoffstelle mit 29 und einem halben Juck Landes, worunter 8 Juck unter dem Pflug gebraucht worden, den 10ten August, auf ein oder mehrere Jahre, in Diederich Cordes Hause, zu Etsenhamm, aus der Hand verheuern.
- 6) Es wird hiemit bekannt gemacht, daß des weyl. Hinrich Boicksen zu Schmalensteth belegene Hoffstelle mit ungefähr 40 Jucken Landes und Pertinentien, entweder im ganzen oder Stückweise, von Martag 1777 an, den 3ten August, öffentlich, meistbietend in Wilm Kopmanns Wirthshaus, zu Holzwarden, verheuert werden soll. Liebhaber dazu können sich an besagtem Tage und Orte einfinden.
- 7) Demnach des weyl. Hinrich Jaborgs gewesenen Hansmannes zu Stollhamm sämtliche nachgelassene Mobilien und Moventien, auch vorhandene Früchte, Wehegras und Nachgras, öffentlich, meistbietend verkauft werden sollen, und dazu Terminus auf den 7ten Aug., in des weyl. Hinrich Jaborgs Hause, zu Stollhamm angesetzt worden, so wird solches hiemittelst bekannt gemacht.
- 8) Jürgen Abdiels und Consorten, lassen mit gerichtlicher Erlaubnis, auf den 6ten Aug. h. a., in Johann Hiren Wirthshaus, zu Voirwarden, 25 Stück milchende Kühe, durch den Herrn Berganter Eli, öffentlich verkaufen.
- 9) Am 7ten Aug. soll des weyl. Cornelius Siembfen zu Mundahn bey Eckwarden belegene Wohnhaus mit 14 Jucken Landes, wovon 8 Juck zum pflügen gebraucht werden können, in Joh. Hinr. Wispelers Wirthshaus, zu Großwürden, öffentlich verheuert werden.
- 10) Folgende Bücher sind in Bremen für einen sehr billigen Preis zu kaufen; und ist davon in der Expedition dieser wöchentlichen Anzeigen nähere Anweisung zu erhalten.

### IN FOLIO.

- 1) Annales de la Monarchie Françoise depuis son Etablissement jusque à present en II. Parties avec la preuve genealogique & chronologique des Rois de France par Mr. de Limiers à Amst. 1724. avec beaucoup de figures, franz. Band.
- 2) Histoire d'Angleterre par Mr. Rapin Thoiras en IV. Tom. II. Vol. Bas. 1740. fr. B.
- 3) Weicels Civil Baukunst, Nürnberg. 3 Th. Cjurd. Vorstellung moderner Gebäude in fr. B.
- 4) Fürstlicher Baumeister, oder Architect. civ. von P. Decker mit dem Anhang, Flugs. 1741. 2 Th. gr. Fol. fr. Band.
- 5) Aeg. T. Schudii Chronicon Helveticum oder gründliche Beschreibung derer vorgelauffenen merkwürdigsten Begegnissen löbl. Eidgenossenschaft von J. R. Iselin, II Theil in 2 fr. B. Basel 1714 u. 1736. g. n.
- 6) C. Thucellii des H. R. Reichs Staats Acta vom jetzigen 17ten Saeculo V. Vol. Frk. 1715.
- 7) Lünigs Codex Augustaeus. Leipz. 1724.

### IN QUARTO.

- 1) Die allgemeine Weltgeschichte von Baumgarten, Halle 1744. 18 Bände die alte Historie, wovon 13 in fr. Bänden die übrigen gebestet.
- 2) Die neue Historie 20 Bände gebestet in blan Papp, mit dem 21sten Band bezahlter Pränumerativ und Recht auf die folgenden.
- 3) Sammlung der Erläuterungs-Schriften zur allgemeinen Weltgeschichte 6 Theil. wovon 3 in fr. Band, die übrigen 3 Theil gebestet, in allen 45 Bände bis 1775.
- 4) Meiner Cornelius, zu Holzwarden, will seine daselbst belegene Hoffstelle mit ungefähr 80 Juck Landes, und sämtlichen Gebäuden, allenfalls auch mit 60 Juck auf-drey oder sechs Jahre aus der Hand verheuern. Es sind 31 Juck Pflugländer unter obigen und können davon sieben Juck gult gepflüget in diesem Jahr 20 Juck mit Winterfrucht besäet und im künftigen Jahre noch sieben Juck aus dem Grünen gepflüget werden.

